



Einkaufsbedingungen Rev. 5

A. Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Bestellung und Bestellannahme

Für die Ausführung unserer Bestellung erkennt der Lieferant unsere Einkaufsbedingungen an, auch wenn dies nicht ausdrücklich erklärt wird oder die Geschäftsbedingungen des Lieferanten sogar Gegenteiliges besagen. Änderungen sind nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis möglich. Liefervertragsbedingungen haben Vorrang vor den allgemeinen Einkaufsbedingungen. Eine schriftliche Bestätigung unserer Bestellung ist mit verbindlicher Preis- und Lieferterminangabe unter Angabe der Bestell-Nummer innerhalb von drei Arbeitstagen an uns zu richten.

2. Lieferung und Gefahrenübergang

Der Lieferant sichert die Lieferung der bestellten Ware oder Leistung präzise zu dem vereinbarten Termin zu. Die vereinbarten Liefertermine dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung über- oder unterschritten werden, andernfalls sind wir – unbeschadet unseres Anspruchs auf Schadenersatz – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Teillieferungen der bestellten Ware sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Der Gefahrenübergang erfolgt durch Annahme der Ware am vereinbarten Lieferort.

Unabhängig hiervon ist WINKELMANN berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 Prozent pro angefangenen Verzugsstages, maximal jedoch 5 Prozent des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen. Das Geltendmachen weiterer Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten. Soweit sich WINKELMANN bei der verspäteten Leistung nicht ausdrücklich das Recht zur Geltendmachung der Vertragsstrafe vorbehält, kann die angefallene Vertragsstrafe innerhalb einer Ausschussfrist von 60 Werktagen **nach Annahme** geltend gemacht werden.

3. Versandvorschriften

Die Lieferungen müssen an die in der Bestellung genannte Versandanschrift erfolgen. Der angegebene Lagerort ist auf allen Packstücken zu vermerken. Die Gefahr des Versandes trägt bis zur Übergabe in unserem Werk der Lieferant. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Bestell-Nummer, das Datum sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt. Die Ware ist so zu verpacken, dass Sie gegen Beschädigung und Korrosion geschützt ist.

4. Eingangsprüfung

Nach Eingang der Lieferung wird geprüft, ob die Menge, die Bezeichnung und Maße und Gewichte einer Lieferung mit der Bestellung übereinstimmt. Die von uns ermittelten Werte sind maßgebend. Mehr- oder Minderlieferungen gegenüber der Bestell- bzw. Abrufmenge sind nur bei Sonderanfertigungen statthaft bis zu +/- 10 Prozent.

5. Mängelrügen und Gewährleistungen

Der Lieferant garantiert einwandfreie Qualität der gelieferten Ware oder Leistung nach unseren Spezifikationen. Eine etwaige Rücksendung beanstandeter Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

6. Rechte Dritter

Der Lieferant sichert zu, dass Rechte Dritter an der gelieferten Ware nicht bestehen. Soweit der Lieferant für einen Fehler einzustehen hat, der die Produkthaftung auslöst, ist er nach Aufforderung verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.



Einkaufsbedingungen Rev. 5

7. Zeichnungen und Werkzeuge

Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen u. a., die ganz oder teilweise auf unsere Kosten angefertigt oder beschafft wurden, gehen mit der Beschaffung in unser Eigentum über. Sie werden vom Lieferanten für uns kostenneutral und sorgfältig verwahrt, instand gehalten oder erneuert, sodass sie jederzeit benutzbar sind. Der Lieferant ist ohne unsere Zustimmung nicht berechtigt, diese Werkzeuge anderweitig zu verwenden oder Dritten zugänglich zu machen. Auf unser Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, die Werkzeuge nach Durchführung des Vertrages an uns herauszugeben. Wir sind berechtigt, diese Werkzeuge im Betrieb des Lieferanten jederzeit zu besichtigen, und der Lieferant gewährt uns hierfür Zutritt. Der Lieferant hat die Werkzeuge gegen Feuer, Diebstahl, Wasser und Untergang zu versichern. Etwaige Störfälle sind uns sofort anzuzeigen.

8. Bezahlung und Eigentumsvorbehalt

Jede Rechnung ist in zweifacher Ausführung mit Angabe von Bestell-Nummer und Datum zu versenden. Die Bezahlung der mangelfreien Ware erfolgt erst nach dem vollständigen Empfang der Ware und der zugehörigen Unterlagen nach unserer Wahl innerhalb der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf uns über. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen, bestehen nicht.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Uelzen. Für Rechtsstreitigkeiten wird, soweit gesetzlich zulässig, ohne Rücksicht auf den Streitwert, die Zuständigkeit des Amtsgerichts Uelzen vereinbart.

10. Sicherheit, Umweltschutz

Die Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen, entsprechen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die gelieferten Waren konform sind mit der Richtlinie 2011/66/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten und somit die zulässigen Höchstkonzentrationen nicht überschritten sind.

Wir akzeptieren ausschließlich REACh- und RoHS-konforme Materialien und Produkte. Wir erwarten, dass Sie Ihre Informationspflichten bezgl. besonders besorgniserregender Stoffe gem. Art. 33 der REACh-Verordnung einhalten. Insbesondere sind Beschränkungen und/oder Verbote von Stoffen bzw. Verwendungen und etwaige Gehalte von Stoffen auf der Kandidatenliste (SVHC) zu beachten und mitzuteilen. Der Lieferant stellt uns entsprechend der Bestimmungen der REACh-Verordnung Sicherheitsdatenblätter und weitergehende Informationen unaufgefordert zur Verfügung.

11. Zolldeklaration, Exportkontrolle

Hat der Lieferant seinen Sitz im Ausland oder führt er Ware ein, so übernimmt er die Verantwortung für die Richtigkeit der Deklaration der Ware, die den Zollvorschriften und dem Außenwirtschaftsgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der EU entsprechen muss. Für alle Waren, die ihren Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft haben, hat er uns die Lieferantenerklärung mit Präferenzursprungseigenschaft nach der Verordnung (EU)2015/2447 vorzulegen. Der Lieferant kann uns auch eine Langzeitlieferantenerklärung ausstellen, die ein Jahr gültig ist. Die Haftung für Kosten aufgrund der Vernachlässigung der Deklarationspflicht übernimmt der Lieferant.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirkung der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung, eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.



Einkaufsbedingungen Rev. 5

B. Zusatzbedingungen für technische Arbeitsmittel

1. Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass zumindest die Anforderungen des

- Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG),
- 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (9. GPSGV - Maschinenverordnung),
- 3. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (3. GPSGV- Maschinenlärminformationsverordnung),
- 1. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (1. GPSGV - Verordnung über das in Verkehr bringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen)

sowie des EMV-Gesetzes erfüllt sind.

Des Weiteren sind die Mindestanforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der zugrunde liegenden Technischen Regeln entsprechend der Konformitätserklärung oder der Bescheinigung des Herstellers nach der 9. GPSGV einzuhalten.

2. Technische Arbeitsmittel

Technische Arbeitsmittel, die keine Maschinen im Sinne der 9. GPSGV sind, müssen die Beschaffenheitsanforderungen der geltenden Unfallverhütungsvorschriften erfüllen oder der Hersteller oder Lieferer stellt sicher und versichert, dass die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

3. Konformitätserklärung

Für Maschinen muss eine Konformitätserklärung vorliegen, die sich auf die Gesamtheit der gelieferten Maschine gleichen Typs einschließlich zusätzlicher Ausrüstungen bezieht. Die gesamte Maschine muss ein CE-Zeichen sichtbar tragen.

4. Bedienungsanleitung

Mitzuliefern ist eine Bedienungsanleitung mit sicherheitstechnischen Hinweisen zur Bedienung bzw. Instandhaltung einschließlich der erforderlichen Beschreibungen und Planunterlagen.

Die Bedienungsanleitung muss alle notwendigen Schutzmaßnahmen zum Betreiben der Maschine enthalten, anhand derer wir eine Gefährdungsbeurteilung entsprechend § 5 ArbSchG erstellen können.

Vorstehende Verpflichtungen und Zusicherungen sind Bestandteil des Vertrages. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt und berechtigt zu Schadenersatzforderungen nach dem Produkthaftungsgesetz.